

Satzung des IHK-Verbandes zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Name des Verbandes lautet "IHK-Verband zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz".

Der Verband ist ein öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss der beteiligten Industrie- und Handelskammern nach § 1 Abs. 4 a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920) in der Fassung des Gesetzes vom 23.07.1998 (BGBl. I, S. 1987). Er hat die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Sitz des Verbandes ist Berlin.

§ 2

Verbandszweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung der außenwirtschaftlichen Aktivitäten der kammerzugehörigen Gewerbetreibenden durch Betreuung des AHK-Netzes. Dies schließt auch die Betreuung von Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft ein. Zur Erreichung dieses Zwecks kann er Mitarbeiter für den Einsatz in den genannten Vertretungen der deutschen Wirtschaft im Ausland einstellen und beschäftigen.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für die Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

Die Verbandsversammlung findet einmal jährlich möglichst unmittelbar nach der ersten Vollversammlung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages statt. Außerdem muß die Verbandsversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

...

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Dabei ist den Verbandsmitgliedern die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Verbandsmitglieder gefasst werden.

§ 5 Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender ist der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertags. Er leitet die Verbandsversammlung.

§ 6 Verbandsgeschäftsführer

Die Geschäfte des Verbandes werden durch den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (Verbandsgeschäftsführer) geführt. Dies schließt die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern ein.

Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Ehrenamt

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit für den Verband ehrenamtlich aus.

§ 8 Deckung des Finanzbedarfs

Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch allgemeine Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt. Die IHK-Organisation leistet ihren Beitrag über den Haushalt des Deutschen Industrie- und Handelskammertags. Der Verband kann auch Spenden entgegennehmen.

Der Verband stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Dessen Vollzug wird vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag wahrgenommen.

Der Jahresabschluss wird jährlich durch die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern geprüft.

§ 9

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Deutsche Industrie- und Handelskammern können dem Verband jederzeit durch Beschluss ihrer Vollversammlung, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, beitreten. Der Beitritt erfolgt mit dem Datum der Bekanntmachung des Beschlusses im amtlichen Verkündigungsblatt der betreffenden Industrie- und Handelskammer.

Für den Fall des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds gilt Abs. 1 entsprechend. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Abfindung aus dem vorhandenen Verbandsvermögen.

§ 10

Auflösung des Verbandes

Ein bei Auflösung des Verbandes verbleibendes Vermögen wird bis zu seiner völligen Verzehr für Aufgaben verwendet, die dem Verbandszweck entsprechen. Die Verwaltung erfolgt treuhänderisch durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

13. Februar 2001